



Spar- und Leihkasse Wynigen AG

HR-Nr. CH-053.3.006.287-0

STATUTEN

2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck	2
II.	Aktienkapital	4
III.	Organe der Gesellschaft	7
	A) Generalversammlung	7
	B) Verwaltungsrat	10
	C) Geschäftsleitung	13
	D) Aktienrechtliche Revisionsstelle	13
IV.	Allgemeine Bestimmungen	14
V.	Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung	15
VI.	Bekanntmachungen	15
VII.	Fusion und Liquidation	16
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	16

Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.
Auf die getrennte Nennung beider Geschlechter wird lediglich aus
Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.



	I. Firma, Sitz und Zweck
	Art. 1
Firma	Unter der Firma Spar- und Leihkasse Wynigen AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.
	Art. 2
Sitz, Geschäftsstellen	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wynigen. Sie kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen errichten.
	Art. 3
Zweck, Geschäftstätigkeit	Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer regional tätigen Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer regional tätigen Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende: a) Passivgeschäft <ul style="list-style-type: none">• Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen b) Kreditgeschäft <ul style="list-style-type: none">• Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Geldkredite- Verpflichtungskredite c) Dienstleistungsgeschäft <ul style="list-style-type: none">• Anlageberatung und Vermögensverwaltung• Effektenhandel• Derivative Geschäfte für Kunden• Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte d) Eigengeschäfte <ul style="list-style-type: none">• Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind untersagt. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.



	Art. 4
Geschäftskreis, Auslandgeschäfte	<p>Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Region Oberaargau / Emmental sowie die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.</p> <p>Auslandgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.</p>

	II. Aktienkapital
	Art. 5
Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 900'000.-- und ist eingeteilt in 1800 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert zu je Fr. 500.--, die voll einbezahlt sind.
	Art. 6
Aktien, Aktionäre	<p>Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von je einem Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel getauscht werden können.</p> <p>Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten, wobei jeder Aktionär das Recht hat, jederzeit von der Gesellschaft kostenlos Druck und Auslieferung der Urkunde zu verlangen. Unverurkundete Namenaktien können von der Gesellschaft jederzeit gedruckt werden.</p> <p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.</p> <p>Über die Aktionäre und Nutzniesser wird ein Aktienregister geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Anzahl ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat führt das Aktienregister. Er regelt die Zuständigkeit für dessen Führung sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionäre oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienregister.</p> <p>Jede Änderung der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange ein Aktionär dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.</p>
	Art. 7
Aktienübertragung	Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

	<p>Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich.</p> <p>Die Zustimmung kann aus folgenden wichtigen Gründen verweigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte. • wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft oder ihre Aktionäre konkurrenzierende Tätigkeit ausübt sowie, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt. <p>Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.</p> <p>Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.</p> <p>Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienregister streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>
	<p>Art. 8</p>
<p>Bezugsrecht</p>	<p>Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.</p>



	Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.
--	--

	III. Organe der Gesellschaft
	Art. 9
Organe	Die Organe der Gesellschaft sind: A) Generalversammlung B) Verwaltungsrat C) Geschäftsleitung D) Aktienrechtliche Revisionsstelle
	A) Generalversammlung
	Art. 10
Befugnisse	Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates f) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals g) Fusion oder Liquidation der Gesellschaft h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung vom Verwaltungsrat unterbreitet werden oder ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
	Art. 11
Ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
	Art. 12
Ausserordentliche Generalversammlung	Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

	<p>Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.</p>
	<p>Art. 13</p>
Einberufung	<p>Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch gewöhnliche Briefpost an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.</p> <p>Die Einladung muss unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.</p> <p>In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen.</p>
	<p>Art. 14</p>
Anträge	<p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>
	<p>Art. 15</p>
Teilnahme	<p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienregister eingetragen sind, vorbehalten bleibt Art. 689a OR.</p> <p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation. Der Verwaltungsrat regelt die Details.</p>
	<p>Art. 16</p>
Stimmrecht	<p>An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertreter.</p>

	Art. 17
Vertretung	Ein Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienregister eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter.
	Art. 18
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	<p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.</p>
	Art. 19
Vorsitz	Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.
	Art. 20
Stimmzähler	Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.
	Art. 21
Protokoll	Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Art. 702 Obligationenrecht geführt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler der Generalversammlung unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

	B) Verwaltungsrat
	Art. 22
Zusammensetzung, Wahlen	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.</p> <p>Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>
	Art. 23
Konstituierung	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt. Als Protokollführer amtiert ein vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied der Geschäftsleitung.
	Art. 24
Sitzungen	<p>Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.</p> <p>Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
	Art. 25
Beschlussfähigkeit	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	Art. 26
Beschlussfassung, Zirkulationsbe- schlüsse	<p>Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die</p>

	Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.
	Art. 27
Protokoll	Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
	Art. 28
Aufgaben, Befugnisse	Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements einem oder mehreren Ausschüssen oder einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern sowie Prüfungs- und Überwachungsaufgaben der internen Revision übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.
	Art. 29
Oberleitung	Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere: a) Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse c) Festlegung der Organisation d) Erlass des Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (interne Kontrolle) sowie der Finanzplanung g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der Prokuristen und anderer Bevollmächtigter h) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung

	<ul style="list-style-type: none"> i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung k) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte l) Bestellung von Ausschüssen m) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane n) Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien o) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs p) Gewährung von Organkrediten q) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen r) Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen <p>Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.</p>
	<p>Art. 30</p>
<p>Aufsicht, Kontrolle</p>	<p>Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen c) Entgegennahme der periodischen Berichte der Geschäftsleitung d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision sowie Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte e) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte.

	C) Geschäftsleitung
	Art. 31
Zusammensetzung	Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.
	Art. 32
Vertretung	Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehältlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.
	Art. 33
Aufgaben, Befugnisse	Das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Diese ist an den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten, wirkt mit beratender Stimme mit und führt das Protokoll.
	D) Aktienrechtliche Revisionsstelle
	Art. 34
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von jeweils höchstens zwei Jahren eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR.
	Art. 35
Aufgaben, Befugnisse; Unabhängigkeit	<p>Für die Anforderungen an die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben und Befugnisse der aktienrechtlichen Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 728 ff des Obligationenrechtes.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern (Art. 731a Abs. 2 OR vorbehalten).</p>

	IV. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 36
Ausstandspflicht	Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.
	Art. 37
Firmazeichnung	Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.
	Art. 38
Bank- und Geschäftsgeheimnis	Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Prüfgesellschaften sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis strikte zu wahren.

	V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung
	Art. 39
Jahresrechnung	Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.
	Art. 40
Gewinnverwendung	Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.
	VI. Bekanntmachungen
	Art. 41
Publikationen	Soweit nicht von Gesetzes wegen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind, kann der Verwaltungsrat andere Publikationsorgane vorsehen. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Post.

